

Musikschulreglement der Gemeinde Möhlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Name, Trägerschaft	2
	Art. 2 Auftrag	2
	Art. 3 Aufnahme	2
	Art. 4 Zusammenarbeit	2
	Art. 5 Schulprogramm	2
	Art. 6 Verordnung	2
II.	Organisation	3
	Art. 7 Organe	3
	Art. 8 Gemeinderat	3
	Art. 9 Musikschulkommission	3
	Art. 10 Musikschulleitung	3
	Art. 11 Unterricht	3
III.	Finanzierung	4
	Art. 12 Kostenverteiler	4
	Art. 13 Sozialtarif	4
IV.	Anstellungsbedingungen	4
	Art. 14 Anstellungsorgane	4
	Art. 15 Anstellungsverhältnisse	4
	Art. 16 Personalvorsorge	5
	Art. 17 Krankheit und Unfall	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 18 Übergangsregelung	5
	Art. 19 Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht	5

Die Einwohnergemeinde Möhlin, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i und lit. l sowie § 50 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) und die §§ 17 und 54 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Trägerschaft Unter dem Namen Musikschule Möhlin besteht eine öffentlich-rechtliche Institution der Einwohnergemeinde Möhlin.

Art. 2

Auftrag ¹Die Musikschule Möhlin hat einen Bildungsauftrag.

²Zum Bildungsauftrag gehören allgemeine Musikerziehung, Musizieren in der Gemeinschaft und Freizeitgestaltung.

³Die Musikschule Möhlin organisiert den vom Kanton bezahlten und nicht diesem Reglement unterstellten Unterricht an der Oberstufe.

Art. 3

Aufnahme ¹Die Musikschule Möhlin steht Kindern und Jugendlichen, welche in der Gemeinde Möhlin wohnhaft sind oder in Möhlin die Schule besuchen, vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres offen.

²Über zusätzliche Aufnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

Art. 4

Zusammenarbeit Die Musikschule Möhlin strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule, den örtlichen Musik- und Kulturinstitutionen und den Musikschulen der Region an.

Art. 5

Schulprogramm Die Musikschule präzisiert ihre Leitsätze und Ziele in einem Schulprogramm.

Art. 6

Verordnung Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgehalten.

II. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe der Musikschule Möhlin sind

- der Gemeinderat
- die Musikschulkommission
- die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat
- die Lehrkräfte

Art. 8

Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt die Musikschulkommission ein und ist Anstellungsorgan nach Art. 14 Abs. 1.

Art. 9

Musikschulkommission

¹Je ein Mitglied des Gemeinderates und der Schulpflege gehören der Musikschulkommission von Amtes wegen an.

²Die Musikschulleitung ist mit beratender Stimme vertreten.

³Die Kommission konstituiert sich selber.

⁴Die Musikschulkommission übernimmt die strategische Führung der Musikschule. Dies bedeutet insbesondere:

- Sie ist Aufsichtsbehörde der Musikschulleitung und erste Rekursinstanz für deren Entscheide.
- Sie genehmigt das Schulprogramm und entscheidet über das Fächerangebot.
- Sie ist Anstellungsorgan nach Art.14 Abs. 2.
- Sie entscheidet über die Aufnahme von zusätzlichen Schülern.

Art. 10

Musikschulleitung

¹Die Musikschulleitung ist das operative Führungsorgan. Sie wird von einem Sekretariat unterstützt.

²Sie vertritt die Musikschule nach innen und aussen und ist für den Betrieb auf fachlich-pädagogischer, organisatorischer, personeller und finanzieller Ebene verantwortlich.

Art. 11

Unterricht

¹Die Musikschule Möhlin bietet Musikunterricht, Ensemblefächer, gemeinsames Musizieren sowie Ergänzungsfächer in Theorie an.

²Der Eintritt erfolgt in der Regel nach dem Absolvieren des Musikalischen Grundkurses der Volksschule. Der Musikunterricht findet einzeln oder in Gruppen statt. Daneben werden je nach instrumentalem Können Möglichkeiten für das gemeinsame Musizieren und Ergänzungsfächer angeboten.

III. Finanzierung

Art. 12

Kostenverteiler

¹Die Gesamtkosten der Musikschule werden zu 40% durch Elternbeiträge finanziert.

²Unter Berücksichtigung von Absatz 1 legt die Musikschulkommission die Schulgelder fest.

³Ausserhalb des Kostenverteilers finanziert die Gemeinde die Raumkosten und die Beiträge für kulturelle Projekte.

Art. 13

Sozialtarif

Der Gemeinderat entscheidet über Härtefälle im Rahmen eines Sozialtarifes. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IV. Anstellungsbedingungen

Art. 14

Anstellungsorgane

¹Anstellungsorgan für die Musikschulleitung und das Sekretariat ist der Gemeinderat Möhlin.

²Anstellungsorgan für die Musikschullehrpersonen ist die Musikschulkommission.

Art. 15

Anstellungsverhältnisse

¹Für die Lehrpersonen und den Musikunterricht der Musikschule Möhlin sowie für den Musikschulleiter gelten die Anstellungsbedingungen des Kantons Aargau, welche im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlassen geregelt sind. Ausnahmen sind zu begründen.

²Für das Sekretariat gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Möhlin.

Art. 16

Personalvorsorge

¹Musikschulleitung und Musiklehrpersonen werden bei jener Personalvorsorgeeinrichtung versichert, welcher der Kanton Aargau mit den Musiklehrpersonen angehört.

²Rechte und Pflichten aus der Vorsorgeversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Kantons Aargau für Musiklehrpersonen.

Art. 17

Krankheit und Unfall

Die Gemeinde versichert Musikschulleitung und Musiklehrpersonen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss den kantonalen Bestimmungen für Musiklehrpersonen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Übergangsregelung

Für die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Musikschulreglements gültigen Brutto-Besoldungsansätze wird der Besitzstand gewährleistet.

Art. 19

Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement betreffend Organisation und Finanzierung der Musikschule Möhlin als auch das Dienst- und Besoldungsreglement der Musikschule vom 1. Januar 1994, sowie sämtliche später erfolgten Ergänzungen dieser Reglemente.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 21. Juni 2007.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Fredy Böni

Dieter Vossen

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist:



Verordnung
zum Musikschul-Reglement
der Gemeinde Möhlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
	Art. 2 Bezeichnungen	2
	Art. 3 Kantonales Recht	2
	Art. 4 Ausnahmen	2
	Art. 5 Übergangsbestimmungen	2
II.	Anstellungsverhältnis	3
	Art. 6 Anstellung	3
III.	Administration	
	Art. 7 Lohn	3
	Art. 8 Kulturbeitrag	3
	Art. 9 Rechenschaftsbericht	3
IV.	Organisatorisches	3
	Art. 10 Ein- und Austritte	3
	Art. 11 An- und Abmeldung	4
	Art. 12 Sozialtarif	4
	Art. 13 Stundenausfälle Schüler	4
	Art. 14 Stundenausfälle Lehrer	5
	Art. 15 Ausschluss	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 16 Ausnahmen	5
	Art. 17 Beschwerden	5
	Art. 18 Inkraftsetzen	6

Der Gemeinderat Möhlin, gestützt auf Art. 5 des Musikschul-Reglementes vom 21. Juni 2007, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Musiklehrpersonen der Musikschule Möhlin (MSM).

²Als Lehrperson im Sinne dieser Verordnung gilt auch die Schulleitung der MSM.

Art. 2

Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

Kantonales
Recht

Für die Anstellung der Musiklehrpersonen gelten – soweit anwendbar – folgende kantonale Bestimmungen:

- Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)
- Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)
- Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)

Art. 4

Ausnahmen

¹Folgende Bestimmungen der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen finden auf die Musiklehrpersonen der MSM keine Anwendung:

- Anstellungsbehörde
- Bestimmungen für andere Schulstufen
- Beschwerderecht

²Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Ausnahmen von Bestimmungen, die dem Musikschul-Reglement oder dieser Verordnung widersprechen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 5

Übergangs-
bestimmung

Für nach altem Recht an die Musiklehrpersonen höher ausgerichteten Löhne, als nach den heute gültigen kantonalen Bestimmungen, gilt bis zum Erreichen der neuen Ansätze die Besitzstandsgarantie.

II. Anstellungsverhältnis

Art. 6

Anstellung

¹Mit den Musiklehrpersonen wird ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen.

²Integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages bildet die Lohnverfügung der Musikschulkommission.

III. Administration

Art. 7

Lohn

¹Die Administration erledigt das Sekretariat der Musikschule (Anstellungsverträge, Lohnverfügungen, etc.)

²Die Lohnauszahlungen erfolgt über die Abteilung Finanzen der Gemeinde. Diese ist über Mutationen (Ein- und Austritte von Musiklehrpersonen, Änderungen in den Anstellungsverhältnissen, Pensenänderungen, etc.) jeweils rechtzeitig durch das Sekretariat der Musikschule zu informieren.

Art. 8

Kulturbeitrag

¹Der Gemeinderat bewilligt der Musikschule einen jährlichen «Kulturbeitrag». Die Höhe des Beitrages wird im jährlichen ordentlichen Voranschlag der Einwohnergemeinde festgelegt.

²Der Kulturbeitrag dient der Finanzierung von kulturellen Projekten der Musikschule.

³Über die Verwendung des Kulturbeitrages befindet auf Antrag der Musikschulleitung die Musikschulkommission abschliessend.

Art. 9

Rechenschafts-
bericht

Die Musikschulkommission unterbreitet dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. März über die Tätigkeit der Musikschule einen Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Jahres.

IV. Organisatorisches

Art. 10

Ein- und Austritte

¹Ein- und Austritte können nur auf Semesterbeginn bzw. Semesterende erfolgen. Bei Austritt während des Semesters muss das ganze Schulgeld bezahlt werden.

²Bei Wohnort- und Schulortwechsel muss das Schulgeld für das angefangene Quartal bezahlt werden.

³Erfolgt der Wohn- oder Schulortwechsel in der ersten Hälfte eines Semesters, wird das Schulgeld für das folgende Quartal zurückerstattet. Erfolgt der Wohn- oder Schulortwechsel in der zweiten Hälfte eines Semesters, erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 11

An- und Abmeldung

¹Die An- und Abmeldung für das 1. Semester erfolgt bis spätestens 15. Mai und für das 2. Semester bis spätestens 15. Dezember mittels einem An-, bzw. Abmeldeformular der Musikschule Möhlin. Die An- und Abmeldeformulare können bei den Musiklehrpersonen und beim Sekretariat der Musikschule bezogen oder von der Homepage www.musikschule-moehlin geladen werden.

²Verspätet eintreffende Anmeldungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn noch Platz vorhanden ist und keine wesentlichen Stundenplanänderungen vorgenommen werden müssen.

³Die Anmeldung eines Schülers hat solange Gültigkeit, bis eine termingerechte schriftliche Abmeldung beim Sekretariat erfolgt oder der Schüler das 20. Altersjahr erreicht hat. Das offizielle Formular muss in folgenden Fällen eingereicht werden:

- Neueintritt in die Musikschule
- Austritt aus der Musikschule
- Wechsel des Instruments

Art. 12

Sozialtarif

¹Gemäss Art. 13 des Musikschul-Reglementes entscheidet der Gemeinderat über Härtefälle im Rahmen eines Sozialtarifes.

²Auf Antrag der Musikschulkommission kann der Gemeinderat Familien, deren Elternbeitrag eine zu hohe finanzielle Belastung verursacht, eine Reduktion gewähren. In der Regel wird der Elternbeitrag bei Bedürftigkeit um die Hälfte reduziert.

³Die Reduktion des Elternbeitrages hat pro Kind grundsätzlich nur für den Unterricht eines Instrumentes Gültigkeit.

⁴Über die Ausweitung auf ein zweites Instrument entscheidet der Gemeinderat auf begründeten Antrag der Musikschulkommission.

Art. 13

Stundenausfälle
Schüler

¹Die Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und sich korrekt zu verhalten. Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Lehrperson rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

²Der Schüler hat keinen Anspruch auf das Vor- oder Nachholen von ausgefallenen Stunden infolge unentschuldigter oder entschuldigter Abwesenheit des Schülers (Krankheit, Schulanlässe, Stundenplanänderungen, etc.). Er hat jedoch die Möglichkeit, die Unterrichtsstunde mit einem anderen Schüler abzutauschen. Der Abtausch muss vom Schüler bzw. den Eltern organisiert werden. Der Lehrperson ist rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

³Für ausgefallene Lektionen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 14

Stundenausfälle
Lehrer

¹Kann ein Lehrer eine Lektion nicht erteilen, wird der Schüler rechtzeitig vorher über den Ausfall der Stunde informiert.

²Bei längerer Abwesenheit der Lehrkraft bestimmt die Schulleitung ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.

³Bei mehr als zwei ausgefallenen Lektionen pro Semester können die Eltern pro rata eine Rückerstattung des Schulgeldes beim Sekretariat einfordern.

Art. 15

Ausschluss

¹Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert benehmen oder wiederholt unentschuldig oder grundlos dem Unterricht fernbleiben, werden von der Musikschule ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Musiklehrperson durch die Musikschulkommission. Das Schulgeld für das angefangene Semester muss bezahlt werden.

²Bei Nichtbezahlen der Musikschulrechnung kann der Schüler ebenfalls durch die Musikschulkommission von der Musikschule ausgeschlossen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen und Ausnahmen von dieser Verordnung beschliessen.

Art. 17

Beschwerden

¹Gegen die Unterrichtsführung der Lehrpersonen kann bei der Musikschulleitung Beschwerde geführt werden.

²Rekursinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung ist die Musikschulkommission.

³Gegen Anordnungen der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission Beschwerde geführt werden.

⁴Rekursinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission ist der Gemeinderat.

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

4313 Möhlin, 09. Juni 2008

GEMEINDERAT MÖHLIN

Der Gemeindeammann:

Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Vossen

